Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri

GRÜNE URI

Behördliche Kontrolle der Sachkundeausweise in Theorie und Praxis für Hundehalterinnen und Hundehalter

Parlamentarische Empfehlung gemäss Artikel 123 der GO des Urner Landrates

Herr Präsident, meine Damen und Herren

Personen, die einen Hund erwerben wollen, müssen vor dem Erwerb einen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen, sofern sie nicht nachweislich schon einen Hund gehalten haben. Innerhalb eines Jahres nach Erwerb eines Hundes hat die für die Betreuung verantwortliche Person den Sachkundenachweis zu erbringen, dass der Hund in Alltagssituationen kontrolliert geführt werden kann. Davon ausgenommen sind Personen mit einer Befähigung als:

a. Ausbilderin oder Ausbilder für Hundehalterinnen und Hundehalter nach Artikel 203 der TSchV;
b. Spezialistin oder Spezialist zur Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten bei Hunden. [1]

Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder sowie Zollorgane sind verpflichtet, der zuständigen kantonalen Stelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:

a. Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat; oder
b. ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigt.

Die Kantone können die Meldepflicht auf weitere Personenkreise ausdehnen. [2]

Die zuständige kantonale Stelle überprüft nach Eingang einer Meldung den Sachverhalt. Dazu kann sie Sachverständige beiziehen. Ergibt die Überprüfung, dass ein Hund eine Verhaltensauffälligkeit, insbesondere ein übermässiges Aggressionsverhalten, zeigt, so ordnet die zuständige kantonale Stelle die erforderlichen Massnahmen an.[3]

Die kantonale Behörde kann Hundehalterinnen und Hundehalter dazu verpflichten, Hundeerziehungskurse zu besuchen oder die erworbenen Fähigkeiten überprüfen zu lassen wenn sie Mängel im Umgang mit Hunden festgestellt hat.[4]

Der Regierungsrat bezeichnet die Datenbank, in der Hunde registriert werden müssen. Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt vollzieht die Vorschriften über die Registrierung und Kennzeichnung der Hunde. Die Gemeinden und die Kantonspolizei erhalten Zugriff auf die Datenbank. Sie überprüfen, ob die auf dem Gemeindegebiet gehaltenen Hunde gekennzeichnet und registriert sind und melden nicht registrierte Hunde oder ausstehende Mutationen der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.[5]

Der Regierungsrat bestimmt die Massnahmen, die bei verhaltensauffälligen Hunden zu ergreifen sind. Er kann namentlich verbieten, Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial zu erwerben, zu halten oder zu züchten. Die Massnahmen richten sich nach dem Gefährdungspotenzial der betroffenen Hunde.[6]

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist die kantonale Fachstelle nach Artikel 33 TSchG. Die Fachstelle stellt den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften sicher.[7]

Die zuständige Behörde kann das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Personen verbieten:

a. die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Verfügungen bestraft worden sind;
b. die aus anderen Gründen unfähig sind, Tiere zu halten oder zu züchten. [8]

---

[1] Art. 68, TSchV vom 23. April 2008 (Stand am 1. Januar 2014)
[2] Art. 78, TSchV vom 23. April 2008 (Stand am 1. Januar 2014)
[3] Art. 79, TSchV vom 23. April 2008 (Stand am 1. Januar 2014)
[4] Art. 191, Absatz 2, TschV vom 23. April 2008 (Stand am 1. Januar 2014)
[5] Art. 18, Veterinärverordnung Uri vom 21. Mai 2012 (Stand am 1. November 2012)
[6] Art. 26, Absatz 1, Veterinärverordnung Uri vom 21. Mai 2012 (Stand am 1. November 2012)
[7] Art. 27, Veterinärverordnung Uri vom 21. Mai 2012 (Stand am 1. November 2012)
[8] Art. 23, Absatz 1, TSchG vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Januar 2014)

Gestützt auf Artikel 123 der Geschäftsordnung des Urner Landrates wird dem Regierungsrat empfohlen, folgende Massnahme umzusetzen:

Der Regierungsrat sorgt (gegebenenfalls mit der Anpassung eines Reglements, einer Verordnung oder eines Gesetzes) dafür, dass eine öffentliche Behörde auf kommunaler oder kantonaler Ebene routinemässig überprüft, ob jede Hundehalterin oder jeder Hundehalter einen theoretischen Hundekurs (theoretischer Sachkundenachweis) absolviert hat (vorbehalten bleiben die Ausnahmebestimmungen im Artikel 222, Absatz 4 der TSchV vom 23. April 2008, Stand am 1. Januar 2014) und jeder neue Hund die praktische Hundeprüfung (praktischer Sachkundenachweis) absolvierte.

Begründung:

Mir wurde mündlich von einer Mitarbeiterin einer Gemeinde mitgeteilt, dass die Kleinheit des Kantons gelegentlich dazu führe, dass zuständige Personen auf kommunaler oder kantonaler Ebene von einer Bürgerin oder einem Bürger informiert werden, falls eine Hundehalterin oder ein Hundehalter mit seinem neuen Hund nicht die obligatorische Hundeschule absolvierte.

Vorbeugen ist besser als heilen. Prävention ist besser als Schäden reparieren. Diese Prinzipien sind allgemein bekannt und haben sich bewährt. Art. 68 der TSchV sagt klar: Personen, die einen Hund erwerben wollen, müssen vor dem Erwerb einen Sachkundenachweis über ihre Kenntnisse betreffend die Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen erbringen.[1] In Gesprächen mit Vertretern aus Gemeinden und Kantonalen Behörden musste ich in Erfahrung bringen, dass keine öffentliche Amtsstelle routinemässig überprüft, ob eine Person die theoretische Hundehalterprüfung ablegte und mit jedem neuen Hund die Hundeschule besucht.

Ich bin überzeugt, dass bei der Einführungsphase solch einer routinemässigen Überprüfung die eine oder andere Person, welche bisher die praktische Hundeschule umgangen hat, entdeckt wird. Diese Kontrollen werden wahrscheinlich zu weniger Bissvorfällen führen. Bestimmt aber reduzieren diese Überprüfungen Vorbehalte sowie Ängste gegenüber Hunden. Auch lässt sich leichter überprüfen, ob eine Hundehalterin oder ein Hundehalter als Person gemäss Artikel 23 des TSchG fähig ist, einen Hund zu führen.

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen meines Zweitunterzeichners für eine baldige Beantwortung der parlamentarischen Empfehlung.

Schattdorf, 25.03.2014

Erstunterzeichner:

Alex Inderkum, Landrat SP/Grüne-Fraktion

Zweitunterzeichner:

Christoph Schillig, Landrat SP/Grüne-Fraktion

[1] Art. 68, TSchV vom 23. April 2008 (Stand am 1. Januar 2014)
[2] Art. 78, TSchV vom 23. April 2008 (Stand am 1. Januar 2014)
[3] Art. 79, TSchV vom 23. April 2008 (Stand am 1. Januar 2014)
[4] Art. 191, Absatz 2, TschV vom 23. April 2008 (Stand am 1. Januar 2014)
[5] Art. 18, Veterinärverordnung Uri vom 21. Mai 2012 (Stand am 1. November 2012)
[6] Art. 26, Absatz 1, Veterinärverordnung Uri vom 21. Mai 2012 (Stand am 1. November 2012)
[7] Art. 27, Veterinärverordnung Uri vom 21. Mai 2012 (Stand am 1. November 2012)
[8] Art. 23, Absatz 1, TSchG vom 16. Dezember 2005 (Stand am 1. Januar 2014)